

RICHTLINIEN

für einen Mietzinszuschuss für neu geschaffene Gewerbeflächen im Zentrum

beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung vom 28.06.2023

(Empfehlung Finanzausschuss vom 02.05.2023 und Wirtschaftsausschuss vom 19.06.2023)

1. Zweck

Zur geschäftlichen Belebung und Unterstützung der Ansiedlung neuer Handels- und Gewerbebetriebe im Zentrum soll ein Mietzinszuschuss für Gewerbetreibende eingeführt werden.

2. Örtliche und zeitliche Geltung

Die Förderung ist auf das Gebiet Zentrum (Kellhofstraße, Kreuzstraße und Kirchstraße von der Kreuzung Kellhofstraße/Bregenzer Straße bis inklusive der Hausnummer 22, jeweils beidseitig der Straße) und den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 beschränkt.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung gilt nur für im örtlichen Geltungsbereich laut Punkt 2. neu geschaffene Gewerbeeinheiten ab 55 m² mit einer zentrumsaffinen Verwendung, die mit der Marktgemeinde Wolfurt abgestimmt ist.

4. Förderungsausmaß

Ausgehend von einer Marktmiete von netto € 13 pro m² stützt die Marktgemeinde Wolfurt den Mietpreis maximal in der Höhe des Nachlasses des Vermieters.

Für die Jahre 2023 und 2024 beträgt der Zuschuss maximal € 3 pro m², für die Jahre 2025 und 2026 maximal € 2 pro m² und für das Jahr 2027 maximal € 1 pro m².

5. Antragsabwicklung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt über Vorlage des rechtsgültig abgeschlossenen Mietvertrages. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Die Auszahlung erfolgt jeweils jährlich im Dezember im Nachhinein.

6. Überprüfung und Rückzahlung

Den Organen der Gemeinde sind für Überprüfungen des Förderungsvorhabens Einsicht in alle für die Förderung relevanten Unterlagen zu geben sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten.

Bei Änderungen, die für die Gewährung des Zuschusses wesentlich sein können (z.B. Änderung des Mietzinses, Beendigung des Mietverhältnisses) hat der Fördernehmer dies der Marktgemeinde Wolfurt unverzüglich schriftlich zu melden. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind vom Fördernehmer zurückzuzahlen.

Wird das geförderte Mietverhältnis vor Ablauf von zehn Jahren beendet, hat der Fördernehmer den Mietzinszuschuss aliquot zurückzuzahlen. Hat das Mietverhältnis weniger als fünf Jahre gedauert, hat der Fördernehmer den Mietzinszuschuss in vollem Maß zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 01.01.2023 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Christian Natter

